



ATOSS®

**Beschluss des Vorstands und
Aufsichtsrats der ATOSS Software AG**

**Entsprechenserklärung gemäß
§ 161 AktG**

**Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats
der
ATOSS Software AG**

Der Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

**ENTSPRECHENERKLÄRUNG
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir in den künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offen legen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären der Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung mit nachfolgender Maßgabe seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen Selbstbehalt vorzusehen. Die ATOSS Software AG ist grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihr Aufgabe wahrnehmen, durch eine solche Maßnahme verbessert

werden. Die D&O Versicherungen für Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG sehen daher eine solche Regelung nicht vor.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt eine individualisierte Offenlegung und Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands sowie der Aktienoptionspläne der Gesellschaft. Die ATOSS Software AG ist der Auffassung, dass die Darstellung der Vergütungssysteme durch die Darstellung der Vergütung der Vorstandsmitglieder aufgeteilt nach Fixum, variablen Anteilen und Beteiligung an Wandelschuldverschreibungsprogrammen der Gesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses in geeigneter Form erfolgt ist. Diese Darstellung ist auf der Homepage der ATOSS Software AG abrufbar. Eine gesonderte Darstellung des Vergütungssystems sowie eine individualisierte Darstellung der Vorstandsvergütung im Anhang des Konzernabschlusses hält die ATOSS Software AG nicht für erforderlich.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt eine Darstellung sämtlicher gemeldeter Directors Dealings sowie des Anteilsbesitz der Organmitglieder im sogenannten Corporate Governance Bericht. Die Gesellschaft berichtet über den Anteilsbesitz je Organmitglied seit Jahren im Anhang zum Konzernabschluss. Im übrigen werden Directors Dealings unterjährig auf der Homepage der Gesellschaft sowie im sogenannten „jährlichen Dokument“, das ebenfalls auf der Homepage der Gesellschaft unter dem Stichwort Corporate Governance einsehbar ist, veröffentlicht. Eine weitere Wiederholung dieser Angaben hält die Gesellschaft für nicht erforderlich.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse ab. Im Übrigen ist die ATOSS Software AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates keineswegs durch die Bildung von Ausschüssen erhöht würde.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die individualisierte Darstellung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang zum Konzernabschluss sowie die Aufnahme von erfolgsorientierten Vergütungsbestandteilen in das Vergütungssystem der Aufsichtsräte. Die Hauptversammlung der ATOSS Software AG hat über die Vergütung der

Aufsichtsräte beschlossen und die Beschlüsse sind auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht. Hieraus lassen sich die individualisierten Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder ableiten, so dass auf die individualisierte Darstellung im Anhang des Konzernabschlusses verzichtet werden konnte. Des Weiteren hat die Hauptversammlung der ATOSS Software AG den Aufsichtsratsmitgliedern in den Jahren 2002 und 2004 jeweils Wandelschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 7 Jahren gewährt. Eine weitere erfolgsorientierte Vergütung ist nicht vorgesehen. Schließlich wird die Gesellschaft die Vergütung aller Aufsichtsratsmitglieder für Beratungstätigkeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Anhang des Konzernabschlusses in einer Summe ausweisen.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt bei der Gewährung von Aktienoptionen und vergleichbaren Programmen eine Anbindung an anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter sowie bei der Gewährung an Vorstandsmitglieder die Sicherstellung von Begrenzungsmöglichkeiten (Cap). Die auf Grundlage der bestehenden Wandelschuldverschreibungsprogramme bereits begebenen Wandelschuldverschreibungen zu Gunsten von Aufsichtsräten und Vorständen enthalten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Wandelschuldverschreibungen keine besonderen Erfolgskriterien, die zur Geltendmachung der Wandelrechte erfüllt sein müssen, und sehen keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vor. Wandelschuldverschreibungen entfalten mit der diesem Instrument eigenen Kapitalbindung für die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung jedoch andere Bindungswirkungen, die nach Einschätzung der Gesellschaft ebenso bedeutungsvoll sind. Die Gesellschaft sieht keine Veranlassung von der Ausschöpfung der bestehenden Programme Abstand zu nehmen.

Zur Verdeutlichung der eigenen zum Teil über die Empfehlungen des Kodexes hinausgehenden Corporate Governance Standards der Gesellschaft hat sich diese eigene Corporate Governance Grundsätze gegeben, die ebenfalls auf der Homepage der ATOSS Software AG in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht werden. Der Vorstand und Aufsichtsrat erklären, den Inhalt des Corporate Governance Kodexes der ATOSS Software AG für verbindlich.

München, den 8. Dezember 2005



Andreas F.J. Obereder
Vorstandsvorsitzender



Christof Leiber
Vorstand



Peter Kirn
Aufsichtsratsvorsitzender